



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3996

Kiel, 07. Mai 2020

2. Stellungnahme der LAG F-W zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)

Drucksache: 19/ 1901

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf eines PsychHG - in Anlehnung an unsere erste Stellungnahme vom 25.09.2019.

Die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den überarbeiteten Gesetzentwurf ausdrücklich, da damit den veränderten gesetzlichen Anforderungen an die geltende und umzusetzende Rechtsprechung umfassender Rechnung getragen wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 24. Juli 2018).

Folgend möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen, Einschätzungen und Empfehlungen detailliert darstellen:

Zu den Kosten (D. Kosten und Verwaltungsaufwand, Seite 3) hat das Land bei dem Verwaltungsaufwand für Kreise und kreisfreie Städte einen Mehrbedarf erkannt und wird dafür Landesmittel zur Verfügung stellen.

Bei möglichen Mehraufwendungen der Leistungserbringer verweist das Land wie bisher auf die Leistungsträgerzuständigkeit analog des SGB V. Wir sehen hier jedoch auch das Land in der Sicherstellungspflicht bei der Abdeckung von Mehraufwendungen, im Sinne des Aufbaus einheitlicher landesweiter Qualitätsstandards, oder beispielsweise bei der Implementierung von neuen Verfahren sowie der Qualifizierung von Mitarbeitenden bzgl. der Umsetzung der aufgeführten fachlichen Anforderungen (vgl. Begründung Zu § 27, Seite 55 in Bezug auf die S3 - Leitlinie der DGPPN).



Wir begrüßen die Stärkung der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi), hinsichtlich einer kooperativ ausgerichteten und intensivierten regionalen Netzwerkarbeit (§ 2) und der beschriebenen multiprofessionellen Besetzung der SpDi, beispielsweise durch die Einbindung von Peers (siehe Begründung Zu § 2, Seite 41). Wir sehen hier einen ersten Schritt zur Etablierung verlässlicher Strukturen hinsichtlich der Planung von Übergängen durch alle beteiligten Akteure und Institutionen.

Wir fordern das Land auf die regionalen, kooperativen Strukturen über die Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie hinaus fachlich durch die Einbeziehung der Gemeindepsychiatrischen Verbände (GPV) zu erweitern, um einen vollständigen Einbezug aller regionalen Protagonisten zu erreichen (siehe § 3).

Wir begrüßen die verbesserte Wahrung von Persönlichkeitsrechten und der Rechtsstellung von Betroffenen in diesem Gesetzentwurf, exemplarisch beschrieben in der Wahlfreiheit bei der Auswahl der Klinik (§ 13 Abs. 2); der Zugänglichkeit von Medien (§ 19 Abs. 1) und der Erweiterung der Stellen für mögliche Schriftwechsel um die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter etc. (§ 19 Abs. 2.7); sowie die erweiterte Anforderungsbeschreibung zur Durchführung von Durchsuchungen (vgl. § 23).

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes sollten dahingehend durch das Land Strukturen ermöglicht werden, die es allen Leistungserbringern erlauben auf notwendige Dolmetscherfunktionen regelhaft zugreifen zu können, wenn es aufgrund sprachlicher Barrieren erforderlich ist (vgl. § 12 Abs. 2).

Die LAG FW befürwortet die angepassten Übergangsfristen zur Umsetzung der § 28 und § 38 ausdrücklich.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir bezüglich der Durchführung von Sicherungs – und Zwangsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug durch „Vollzugskräfte“ - eine nicht nachvollziehbare Abkehr und Verschlechterung zum ursprünglichen Entwurf, der eine therapeutische Expertise von Mitarbeitenden in dieser Situation vorgesehen hatte (siehe § 27 Abs. 5).

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme in dem vorliegenden Entwurf auch dann möglich ist, „..., weil Maßnahmen nach § 27 in der konkreten Situation aussichtslos erscheinen...“ (vgl. § 28 Abs. 2). Hierfür fehlt in der Begründung eine überzeugende und objektive Beschreibung, um diesen Zusatz nicht als Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen zu verstehen.

Ergänzend dazu ist nicht nachvollziehbar, warum in dieser Vorlage bei Fixierungsmaßnahmen nicht mehr auf die Sicherstellung der Kontrolle der Vitalfunktionen Wert gelegt wird (§ 28 Abs. 7). Im Rahmen dieser außergewöhnlich belastenden Maßnahmen und unter Berücksichtigung möglicher (nicht bekannter) Vorerkrankungen muss diese Kontrolle jederzeit selbstverständlich fachlich gewährleistet sein.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir den vorliegenden Gesetzentwurf durchaus als Schritt nach vorne verstehen, der Betroffene in ihren Rechten stärkt und Mitarbeitende aller Akteure rechtssicherer handeln lassen soll und kann.

Beschriebene Strukturen einer verbesserten Kooperation aller Beteiligten können unserer Meinung nach nicht die Nachteile einer nicht existenten landesweiten und vorausschauenden Psychiatrieplanung ersetzen.

Wie bereits erwähnt, erkennen wir diesen Mangel bereits bei Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfes, wo bereits frühzeitig im Vorwege ein intensiver und kontinuierlicher fachlicher Austausch sinnvoll und wünschenswert gewesen wäre.

Die LAG FW steht dem Land daher jederzeit gerne zur Verfügung, um eine abgestimmte und gemeinsam beschriebene Psychiatrieplanung mit zu erarbeiten, die einen Standard setzt und unabhängig vom Wohnort von Betroffenen eine flächendeckende einheitliche Qualität gewährleistet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorsitzender



Michael Saitner
stellv. Vorsitzender